

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 8 (1902)

**Artikel:** Kirchliche Verhältnisse in Biel vor der Reformation  
**Autor:** Türler, Heinrich  
**Kapitel:** 3: Ordnung des Gottesdienstes  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-127838>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Glocken schon aufgehängt waren, spaltete sich zwischen 11 und 12 Uhr der Turm und fiel zusammen. Die Werkleute konnten noch gewarnt werden und retteten sich mit Not. Einzig ein Zimmerknecht, der bei den Glocken war, wurde im Schutte begraben, aber nur wenig verfehrt fand man ihn zwischen zwei Glocken. Diese selber erlitten wunderbarerweise gar keinen Schaden.<sup>1)</sup> Erst 1483 schritt man wieder an den Bau des Turmes, versah ihn aber aus Mangel an Geld nur mit einem flachen Ziegeldach.

### 3. Ordnung des Gottesdienstes.

Als der Weihbischof von Lausanne im Jahre 1453 die ganze Diözese visitierte und am 18. Juli auch die Kirche von Biel inspizierte, unterblieb leider die Eintragung des Besundes in das Protokoll. Wir erfahren aber aus einer Urkunde vom 21. Juli, daß der Bischof von Granada, von Nidau kommend, wieder in Biel war und den Gottesdienst in der Kirche ordnete. Er anerkannte zunächst, daß die laut glaubwürdigen Mitteilungen schon vor Zeiten in ihren Mauern und Bauteilen vom Feuer beschädigte und beinahe verödete Kirche (ecclesia jamdudum in suis structuris et edificiis ignis voragine destructa et quasi desolata) in

---

<sup>1)</sup> „Als der Klosterturm gevallen was und man am Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag da rumde und jedermann den Wein gab und auch den von Nydow und von Büren zu Essen gab, kost alles mit den Schenklinen, so man schankt denen, so min Herren flagten, 55  $\text{fl}\rightleftharpoons$  8  $\beta$ .“ Wenn man den Kaufwert des  $\text{fl}$  für jene Zeit gleich 20 Fr. unseres Geldes setzt, so erhält man den großen Schaden, den das kleine Gemeinwesen erlitt.

rühmenswerter und ehrenvoller Weise umgebaut werde.  
Dann verfügte er über den Gottesdienst folgendes:

Der Tages- und der Nachtgottesdienst soll durch Pfarrer und Kapläne genau besorgt werden. Jeden Samstag soll eine Messe zu Ehren der Jungfrau Maria gehalten werden mit einer Kollekte für den hl. Benedikt. Jeden Samstag und an jedem Vorabend eines hohen Festes soll der Pfarrer die Vesper mit lauter Stimme singen und mit Unterstützung der Kapläne, und ebenso hat er an Sonntagen und an hohen Festen die Pfarrmesse laut zu lesen und die Vesper zu singen. Jeden Montag soll der Pfarrer mit den Kaplänen eine Messe für die Verstorbenen lesen, dann folgt nach einem responsorium, unter Vortritt der Chorknaben mit Kreuz, Weihwasser, Kerzen, Weihrauch und Fahne, die Prozession von Priester und betendem Volke um die Kirche und Kirchhof herum, wobei vor dem Beinhouse eine Station gemacht, das Kyrie eleison sc. gebetet wird und die Gläubigen mit Weihwasser besprengt werden. Wenn ein hohes Fest auf den Montag fällt, so unterbleibt die Prozession. Weil der Mensch nicht vom Brote allein lebt, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt, so soll der Pfarrer selbst oder durch einen andern nach seinem Vermögen dem Volke predigen. Die Jahrzeiten soll der Pfarrer gewissenhaft begehen, und wenn ein Fest auf den Jahrzeittag fällt, soll die Jahrzeit an einem anderen schicklichen Tage gehalten werden. Wenn dies während einer quindena (= quinzaine) unterbleibt, so sollen die Kapläne die Jahrzeit halten und die Gefälle dafür einzahlen. Die Kapläne sind gehalten, die gestifteten Messen auf ihren Altären zu lesen. Im Falle der Unterlassung oder wenn sie nach dreimaliger

Ermahnung nicht Buße erlegt haben, sollen sie ihrer Pfründe verlustig gehen. Jeder Kaplan ist befugt, am Feste des Patrons und der Weihe seines Altars mit den anderen Kaplänen eine laute Messe zu lesen, wofür er jene mit einem Trinkgeld und mit einer Mahlzeit zu lohnen hat. Jeder Kaplan soll dem Pfarrer Gehorsam leisten und jeder, der sich schlecht aufführt, soll dem Bischof von Lausanne verzeigt werden.

Die Priester bildeten in der Folge eine Bruderschaft, an deren Spitze ein Camerarius, Kammerer, war; aber offenbar konnten sich auch die Bürger in diese St. Benediktus-Bruderschaft als (passive) Mitglieder aufnehmen lassen. Im Jahre 1470 stellten Meher und Rat als Pfleger und Vögte der Leutkirche und als Patronen der Altäre hiefür folgende Statuten auf: . . . „wand sich nu von den gnaden gottes der gozdiens in der selben unser filchen gemeret und gebessert hat durch frommer andächtiger lüten gozgaben und hilfe“ . . . und zur Beförderung dieses Gottesdienstes . . . „dem allmechtigen gotte und siner hochgelopten muter Marien unser lieben fröwen, sant Benedichten unserm wirdigen patronen und allen heiligen zu lobe und zu eere und den seln zu heile und zu troste“ werden hier „statuta satzungen und ordnungen unter den priestern und caplanen in irem capitel und bruderschaft“ aufgestellt. 1. Jeder neubestellte Kirchherr oder Kaplan muß schwören, den Gottesdienst stiftungsgemäß zu halten und 2. dem Kirchherrn, dem Kapitel und der Bruderschaft Gehorsam zu leisten. 3. Im ersten Jahre fällt die Presenz eines Kaplans nicht ihm, sondern der Bruderschaft zu; sonst genießt er die ganze Pfründe; 4. die Mitgliedschaft zur Bruderschaft ist obligatorisch. 5. Die Statuten sind genau zu be-

obachten „mit singen, lesen, messen und vigilien, drisgessen, jarzit und goždienste ir brüdern und swestern. . .“ 6. Keiner erhält Präsenz, er sei denn presens und verdiene sie. — Der Rat behielt sich noch das Recht vor, daß beim jährlichen Rechnungsabschluß der Bruderschaft zwei der vornehmsten Ratsglieder anwesend sein müßten.

Einzelheiten über Kapläne sind keine überliefert. Die Frühmesse wurde offenbar ein wenig als Last empfunden, wenigstens wechselte der Inhaber derselben sehr häufig.<sup>1)</sup>

#### 4. Das Johanniterkloster.

Schon auf Grund der aufgezählten Leistungen und Aufwendungen darf man den Bürgern von Biel das Zeugnis nicht versagen, daß ihre Sorge für das Seelenheil keine geringe war, und dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß die Stadt um 1450 bloß zirka 250 steuerzahlende Bürger zählte. Eine neue Anforderung an den Stadtsäckel sowohl wie auch an die einzelnen Privaten stellte die Gründung des Johanniterklosters. Schon am 10. Juni 1454 kam zwischen Bruder Heinrich Staler, Komthur zu Küsnach, und Meher und Rat von Biel sowie dem Pfarrer von Biel ein Vertrag zu Stande, worin letztere dem erstern die Einwilligung

<sup>1)</sup> Ob bei der Anstellung eines neuen Kaplans von diesem stets eine solenne Mahlzeit gegeben wurde, wissen wir nicht. Wir möchten daher das folgende Beispiel nicht generalisieren: 1512 „Als der nüm Priester Her Jacob (Würben) sin Mal geben [hat], hand min Herren über die 6 ♂, so derselb Her bezahlt [hat], an Wyn verzert 4 ♂ 3 β 4 δ. Noch mehr an desselben nüwen Caplan Mal by Wunneret (einem Wirt) 3 Gäng Wyn, kosten 6 β.“